

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Amundi Global Aggregate Proceeds Bond 1-10Y

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300AN4QVQ0SPP1Y68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 60 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale unter anderem durch die Nachbildung eines Index, der sich aus Green Bonds zusammensetzt. Eine Anleihe muss von MSCI ESG Research als „Green Bond“ betrachtet werden, um zulässig zu sein.

Green Bonds sind festverzinsliche Wertpapiere, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch ihre Verwendung Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Anhand der Verwendung der Anleiheerlöse wird die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden.

Genauer gesagt, um in den „Bloomberg MSCI Global Green Bond 1-10 Year Index“ (der „Index“) aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe von MSCI ESG Research (wie nachstehend dargelegt) als „Green Bond“ eingestuft werden. MSCI ESG Research bietet eine umfassende Forschung, Bewertung und Analyse der umwelt-, sozial- und governancebezogenen Geschäftspraktiken von Tausenden Unternehmen weltweit. Es besteht aus einer integrierten Suite von Tools und Produkten zur effizienten Verwaltung von Research-, Analyse- und Compliance-Aufgaben über das gesamte Spektrum von ESG-Faktoren hinweg. Zur Bewertung von Green Bonds wird eine unabhängige, forschungsorientierte Methodik angewandt, um sicherzustellen, dass sie den etablierten Grundsätzen für Green Bonds entsprechen, und sie werden nach ihrer ökologischen Verwendung von Erlösen klassifiziert. MSCI ESG Research hat die folgenden Kriterien entwickelt und umgesetzt, um Green Bonds zu definieren, die in den Index aufgenommen werden können:

Green Bonds sind festverzinsliche Wertpapiere, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch ihre Verwendung Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern.

Wertpapiere (sowohl selbst gekennzeichnete Green Bonds und nicht gekennzeichnete Anleihen) werden von MSCI ESG Research unabhängig in vier Dimensionen bewertet, um zu bestimmen, ob sie als Green Bond klassifiziert werden sollten:

i) Angegebene Verwendung der Erlöse: Projektanleihen gelten als zulässig, wenn die Verwendung der Erlöse in mindestens eine der sechs zulässigen Umweltkategorien fällt, die von MSCI ESG Research definiert werden: Alternative Energie; Energieeffizienz; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; nachhaltiges Wasser; umweltfreundliches Bauen; und Klimaanpassung.

ii) Verfahren für die Bewertung und Auswahl grüner Projekte: Anleihen gelten als zulässig, wenn der Emittent die spezifischen Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung zulässiger Projekte oder Investitionen im Anleihenprospekt oder in den Begleitdokumenten eindeutig darlegt. Die Projektkriterien müssen entweder spezifische Projekte oder die spezifischen Kategorien der zu finanzierenden Tätigkeiten beschreiben.

iii) Verfahren für die Verwaltung von Erlösen: Ein formaler Prozess zur Abgrenzung der Nettoerlöse mit der zulässigen Verwendung der Erlöse muss im Anleiheprospekt oder in den Begleitdokumenten offengelegt werden. Zulässige Mechanismen zur Abgrenzung der Nettoerlöse umfassen:

- Direkter Rückgriff auf zulässige Einnahmen oder Vermögenswerte (z. B. eine grüne verbriefte Anleihe, eine grüne Projektanleihe oder eine grüne Ertragsanleihe);
- Gründung einer eigenständigen Rechtsperson;
- Bildung eines Teilportfolios, das mit den Anlagegeschäften des Emittenten für zulässige Projekte verknüpft ist;
- Anderer prüfbarer Mechanismus, bei dem der Saldo der nachverfolgten Erlöse regelmäßig um die Beträge reduziert wird, die den in diesem Zeitraum getätigten Investitionen in förderfähige Projekte entsprechen.

iv) Verpflichtung zur fortlaufenden Berichterstattung über die Umweltleistung der Verwendung von Erlösen: Bei der Emission müssen Emittenten von Green Bonds, die für die Aufnahme in den Index geeignet sind, entweder über Projekte berichten, die durch die Erlöse der Anleihen finanziert werden, oder sich verpflichten, dies innerhalb eines Jahres zu tun. Diese Berichtspflicht besteht so lange, bis der

Erlös aus der Anleihe vollständig ausgeschüttet ist oder während der gesamten Laufzeit der Anleihe, sofern die Umstände dies erfordern. Damit die Berichterstattung als zulässig gilt, muss sie eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- eine Aufstellung spezifischer Projekte/Investitionen, einschließlich der für jedes einzelne Projekt ausgezahlten Beträge;
- Zusammenfassung der Projekt-/Investitionskategorien, einschließlich des für jeden Projekttyp ausgezahlten Betrags;
- Quantitative oder qualitative Berichterstattung über die Umweltauswirkungen des Projektpools (z. B. Einsparung von Treibhausgasemissionen, Verringerung des Wasserverbrauchs, Steigerung der Energieeffizienz pro Leistungseinheit usw.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.msci.com/>.

Der Teilfonds verfolgt einen besonders verbindlichen nicht-finanziellen Ansatz, der zur Energiewende beiträgt und positive Auswirkungen auf diese hat, indem er dauerhaft mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Green Bonds anlegt, aus denen sich der Index zusammensetzt. Um im Index berücksichtigt zu werden, müssen Green Bonds die von MSCI ESG Research (wie vorstehend erwähnt) festgelegten Kriterien erfüllen.

Durch seine Methodik und die Art und Weise seines Aufbaus (wie vorstehend beschrieben) ist der Index auf das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds ausgerichtet und unterscheidet sich von einem breiten Marktindex. Die Beschränkungen des nicht-finanziellen Ansatzes sind im Abschnitt „Beschränkungen des nicht-finanziellen Ansatzes“ des Prospekts angegeben.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beiträgend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „Best Performer“ basiert auf der proprietären ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyse Rahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi unter www.amundi.lu

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement in Aktivitäten haben (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt,

Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Kunststoffherstellung für den einmaligen Gebrauch), die nicht mit diesen Kriterien vereinbar sind.

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Durch Anwendung der oben beschriebenen Definition von „Nachhaltiger Anlage“ von Amundi auf die Indexbestandteile dieses passiv verwalteten ETF-Produkts hat Amundi festgestellt, dass dieses Produkt den auf Seite 1 oben angegebenen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen aufweist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Definition von nachhaltiger Anlage nicht auf der Ebene der Indexmethodik umgesetzt wird.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsangelegenheiten sind die wichtigsten negativen Auswirkungen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination aus Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für umstrittene Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact, Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die im ersten Filter berücksichtigt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen aus ökologischer oder sozialer Sicht im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors insgesamt betrachtet keine schlechte Leistung aufweist, was bei Verwendung des ESG-Ratings von Amundi einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:

- sie haben eine CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
- sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
- sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1 Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), Engagement und Abstimmungsverhalten.

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.

- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.

- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Hinweise zur Verwendung der verbindlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi, das unter www.amundi.lu verfügbar ist.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf Euro lautenden „Bloomberg MSCI Global Green Bond 1-10 Year Index“ (der „Index“) nachzubilden, um ein Engagement am Markt für Green Bonds zu ermöglichen, die von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating ausgegeben werden und auf mehrere Währungen lauten – und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index (der „Tracking Error“) zu minimieren.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Dies ist ein passiv verwalteter ETF. Seine Anlagestrategie besteht darin, den Index nachzubilden und gleichzeitig den damit verbundenen Tracking Error zu minimieren.

Um in den „Bloomberg MSCI Global Green Bond 1–10 Year Index“ (der „Index“) aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe von MSCI ESG Research (wie nachstehend dargelegt) als „Green Bond“ eingestuft werden. MSCI ESG Research bietet eine umfassende Forschung, Bewertung und Analyse der umwelt-, sozial- und governancebezogenen Geschäftspraktiken von Tausenden Unternehmen weltweit. Es besteht aus einer integrierten Suite von Tools und Produkten zur effizienten Verwaltung von Research-, Analyse- und Compliance-Aufgaben über das gesamte Spektrum von ESG-Faktoren hinweg. Zur Bewertung von Green Bonds wird eine unabhängige, forschungsorientierte Methodik angewandt, um sicherzustellen, dass sie den etablierten Grundsätzen für Green Bonds entsprechen, und sie werden nach ihrer ökologischen Verwendung von Erlösen klassifiziert. MSCI ESG Research hat die folgenden Kriterien entwickelt und umgesetzt, um Green Bonds zu definieren, die in den Index aufgenommen werden können:

Green Bonds sind festverzinsliche Wertpapiere, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch ihre Verwendung Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern.

Wertpapiere (sowohl selbst gekennzeichnete Green Bonds und nicht gekennzeichnete Anleihen) werden von MSCI ESG Research unabhängig in vier Dimensionen bewertet, um zu bestimmen, ob sie als Green Bond klassifiziert werden sollten:

i) Angegebene Verwendung der Erlöse: Projektanleihen gelten als zulässig, wenn die Verwendung der Erlöse in mindestens eine der sechs zulässigen Umweltkategorien fällt, die von MSCI ESG Research definiert werden: Alternative Energie; Energieeffizienz; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; nachhaltiges Wasser; umweltfreundliches Bauen; und Klimaanpassung.

ii) Verfahren für die Bewertung und Auswahl grüner Projekte: Anleihen gelten als zulässig, wenn der Emittent die spezifischen Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung zulässiger Projekte oder Investitionen im Anleiheprospekt oder in den Begleitdokumenten eindeutig darlegt. Die Projektkriterien müssen entweder spezifische Projekte oder die spezifischen Kategorien der zu finanzierenden Tätigkeiten beschreiben.

iii) Verfahren für die Verwaltung von Erlösen: Ein formaler Prozess zur Abgrenzung der Nettoerlöse mit der zulässigen Verwendung der Erlöse muss im Anleiheprospekt oder in den Begleitdokumenten offengelegt werden. Zulässige Mechanismen zur Abgrenzung der Nettoerlöse umfassen:

- Direkter Rückgriff auf zulässige Einnahmen oder Vermögenswerte (z. B. eine grüne verbrieft Anleihe, eine grüne Projektanleihe oder eine grüne Ertragsanleihe);
- Gründung einer eigenständigen Rechtsperson;
- Bildung eines Teilportfolios, das mit den Anlagegeschäften des Emittenten für zulässige Projekte

verknüpft ist;

- Anderer prüfbarer Mechanismus, bei dem der Saldo der nachverfolgten Erlöse regelmäßig um die Beträge reduziert wird, die den in diesem Zeitraum getätigten Investitionen in förderfähige Projekte entsprechen.

iv) Verpflichtung zur fortlaufenden Berichterstattung über die Umweltleistung der Verwendung von Erlösen: Bei der Emission müssen Emittenten von Green Bonds, die für die Aufnahme in den Index geeignet sind, entweder über Projekte berichten, die durch die Erlöse der Anleihen finanziert werden, oder sich verpflichten, dies innerhalb eines Jahres zu tun. Diese Berichtspflicht besteht so lange, bis der Erlös aus der Anleihe vollständig ausgeschüttet ist oder während der gesamten Laufzeit der Anleihe, sofern die Umstände dies erfordern. Damit die Berichterstattung als zulässig gilt, muss sie eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- eine Aufstellung spezifischer Projekte/Investitionen, einschließlich der für jedes einzelne Projekt ausgezahlten Beträge;
- Zusammenfassung der Projekt-/Investitionskategorien, einschließlich des für jeden Projekttyp ausgezahlten Betrags;
- Quantitative oder qualitative Berichterstattung über die Umweltauswirkungen des Projektpools (z. B. Einsparung von Treibhausgasemissionen, Verringerung des Wasserverbrauchs, Steigerung der Energieeffizienz pro Leistungseinheit usw.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.msci.com/>.

Der Teilfonds verfolgt einen besonders verbindlichen nicht-finanziellen Ansatz, der zur Energiewende beiträgt und positive Auswirkungen auf diese hat, indem er dauerhaft mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Green Bonds anlegt, aus denen sich der Index zusammensetzt. Um im Index berücksichtigt zu werden, müssen Green Bonds die von MSCI ESG Research (wie vorstehend erwähnt) festgelegten Kriterien erfüllen.

Durch seine Methodik und die Art und Weise seines Aufbaus (wie vorstehend beschrieben) ist der Index auf das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds ausgerichtet und unterscheidet sich von einem breiten Marktindex. Die Beschränkungen des nicht-finanziellen Ansatzes sind im Abschnitt „Beschränkungen des nicht-finanziellen Ansatzes“ des Prospekts angegeben.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts stützt sich zudem auf systematische (normative und sektorische) Ausschlussregeln, wie in der Amundi Responsible Investment Policy näher beschrieben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, stützen wir uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des

Emittentenwerts). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Alle im Anlageportfolio enthaltenen Unternehmenssicherheiten (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien und festverzinsliche ETF) wurden nach Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Anwendung eines normativen Screenings im Vergleich zu den UN Global Compact (UN GC)-Prinzipien des zugehörigen Emittenten bewertet.

Die Bewertung wird laufend durchgeführt. Der Amundi ESG-Ratingausschuss überprüft jeden Monat die Listen der Unternehmen, die gegen die UN GC-Prinzipien verstoßen und aufgrund dessen eine Rating-Herabstufungen auf G erfahren. Die Veräußerung von Wertpapieren, die auf G herabgestuft wurden, erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen.

Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf Governance ergänzt diesen Ansatz.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Indexmethodik. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 60 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Investitionen, die auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen (#1) und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1A) dar.

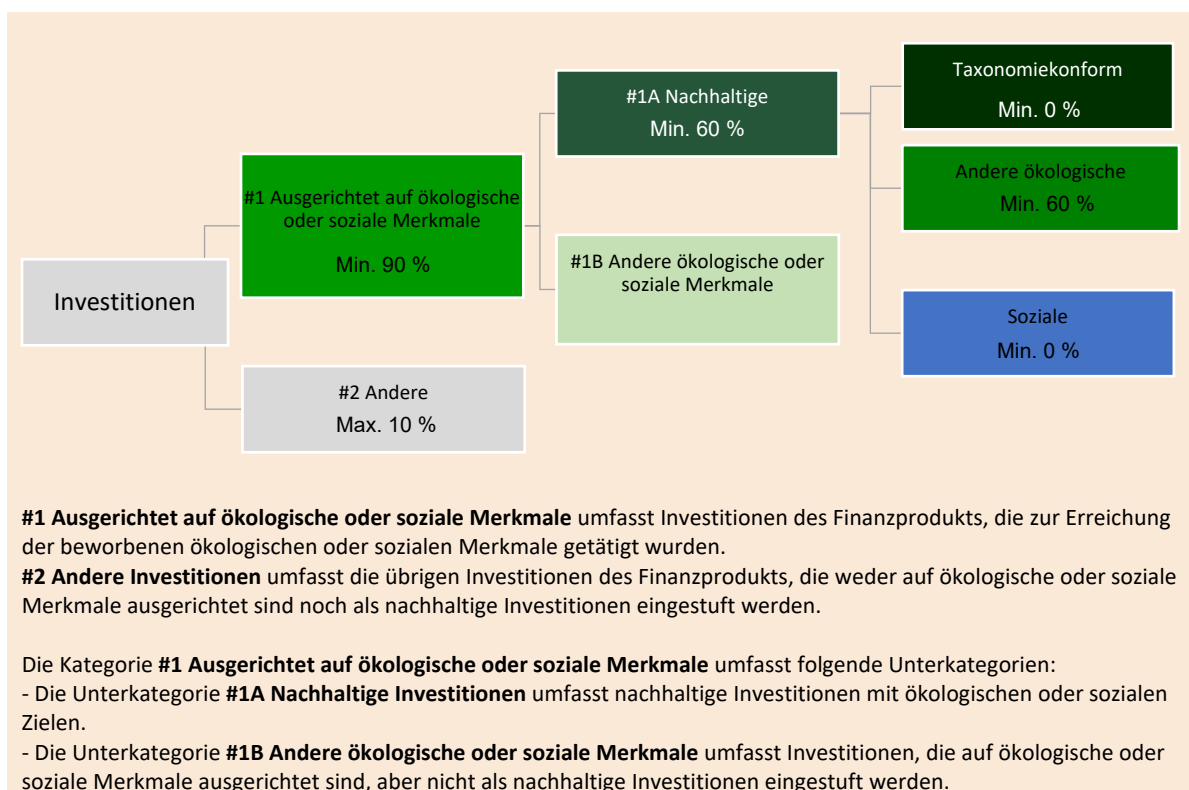
Der geplante Anteil der sonstigen Umweltinvestitionen beträgt mindestens 60 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an Taxonomie-konformen und/oder sozialen Anlagen steigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

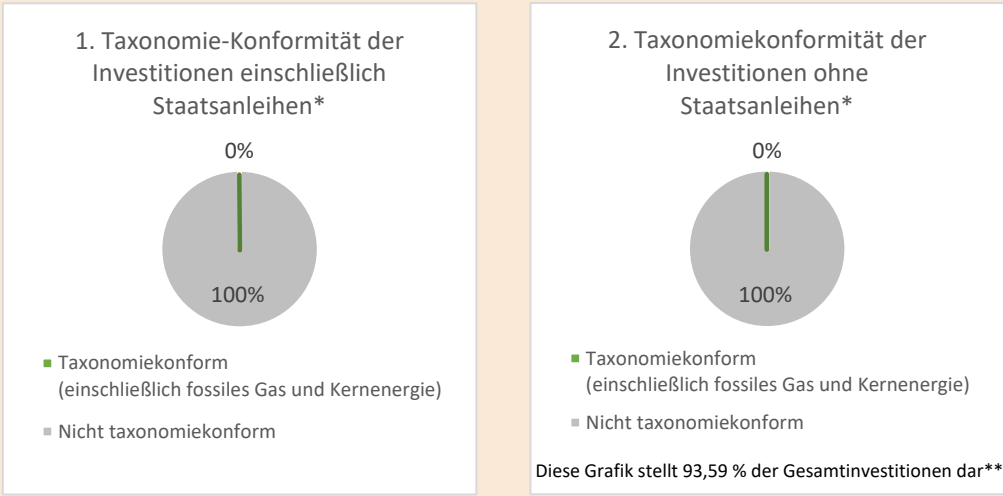
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 60 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere ohne ESG-Rating umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Index wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Gemäß den geltenden Vorschriften für Index-Sponsoren (einschließlich BMR) sollten Index-Sponsoren geeignete Kontrollen/Diligence definieren, wenn sie Index-Methoden für regulierte Indizes definieren und/oder betreiben.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des Index nachzubilden und gleichzeitig die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der „Bloomberg MSCI Global Green Bond 1-10 Year Index“ (der „Index“) bietet ein Engagement im Markt für Green Bonds, die von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating begeben werden und auf mehrere Währungen lauten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zum Index finden Sie unter

<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Weitere Informationen zum Teilfonds finden Sie unter www.amundielf.com.